

## Stellungnahme



### Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie (LQ-RL)

Entwürfe zur Änderung von BImSchG und 39. BImSchV

Seit 22. Mai 2026 liegen die ersten Entwürfe zur Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie ((EU) 2024/2881) vor. Bezüglich der vorgesehenen Änderungen im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und in der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen (39. BImSchV) ist zu begrüßen, dass die EU-seitigen Vorgaben weitestgehend 1:1 in deutsches Recht umgesetzt wurden. Welchen Einfluss die niedrigeren Grenzwerte auf künftige Genehmigungsverfahren haben, liegt jedoch maßgeblich an der Ausgestaltung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Ein entsprechender Regelungsentwurf liegt noch nicht vor. Eine zeitnahe Vorlage wäre enorm wichtig, um diese wichtigen Aspekte beurteilen zu können. Aus Sicht des Vereins Deutscher Zementwerke e.V. (VDZ) sind im Hinblick auf die erforderliche Anpassung der TA Luft folgende Punkte von großer Bedeutung:

#### Anlagengelände als nicht beurteilungsrelevant nach TA Luft einstufen

In Nummer 2.2 TA Luft sollte klargestellt werden, dass das Anlagengelände für alle Immissionswerte nach Nr. 4.2.1 – 4.5.1 nicht beurteilungsrelevant ist. Für schutzgutbezogene Grenzwerte (z. B. Schutz der menschlichen Gesundheit) sollte die Beurteilung maßgeblich für diejenigen Punkte erfolgen, an denen sich Menschen dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufhalten (z. B. Wohngebiete). Dies gilt insbesondere auch für die in Nr. 4.5.1 angegebenen Depositionswerte. So ist der Depositions-Grenzwert für Quecksilber beispielsweise explizit als Schutzstandard für Kinderspielflächen und Wohngebiete definiert.

Hintergrund ist die regelmäßige Überschätzung der im Rahmen von Genehmigungsverfahren geforderten rechnerischen Bestimmung der (Gesamt)-Zusatzbelastung (Immissionsprognose) durch eine Vielzahl konservativer Annahmen. Mit den zukünftig verschärften Grenzwerten schrumpft der Spielraum zwischen konservativem Prognoseergebnis und hartem Grenzwert. Ergebnisse von Immissionsmessungen im Umfeld solcher Anlagen bestätigen die häufig sehr starke Diskrepanz zwischen Prognose und Praxis. Häufig ist dieser Effekt in oft quellfern liegenden Wohngebieten deutlich abgeschwächt. Entsprechend sollten schutzgutbezogene Grenzwerte auch maßgeblich dort beurteilt werden, wo sich die Schutzgüter befinden. Innerhalb eines Anlagengeländes wird stets akribisch auf die Einhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutz geachtet, sodass entsprechenden Risiken hier minimiert werden.

Formulierungsvorschlag für Nummer 2.2. TA Luft:

*(...) Aufpunkte sind diejenigen Punkte außerhalb der Anlagengrenze, für die eine rechnerische Ermittlung der Zusatzbelastung oder Gesamtzusatzbelastung (Immissionsprognose) vorgenommen wird. Darüber hinaus sollte*

### **Eindeutige Festlegung der Immissionswerte in Tabellenform**

Nummer 4.2.1 Absatz 2 TA Luft sollte gestrichen werden. Vielmehr sollten die Stoffe und Grenzwerte der 39. BImSchV, die ab 1. Januar 2030 gelten, zur besseren Lesbarkeit auch ausdrücklich in die TA Luft aufgenommen werden. Bisher gelten die in der EU-Luftqualitätsrichtlinie geregelten Grenzwerte automatisch als Immissionswerte der TA Luft. Werden die Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie geändert oder kommen Grenzwerte für neue Stoffe hinzu - wie dies mit Änderung der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2024 erfolgt ist -, gelten auch diese neuen und deutlich verschärften Grenzwerte der Richtlinie automatisch als Immissionswerte der TA Luft. Dieser Automatismus sollte abgeschafft und die Immissionswerte ausdrücklich bestimmt werden.

### **Fixierung der Bagatell-/Irrelevanzschwellenwerte**

Für die Bagatellschwellen sollten die derzeit geltenden Werte fixiert werden. Diese sind bereits außerordentlich niedrig und liegen im Bereich der messtechnischen Bestimmungsgrenze. Ohne fundierte wissenschaftliche Grundlage sollten die Irrelevanzschwellen (ausgedrückt als Zahlenwert) für die Komponenten, die durch die EU-Richtlinie abgesenkt werden, nicht gegenüber den heute festgelegten Werten verändert / abgesenkt werden. Zumal eine entsprechende Festlegung europarechtlich nicht gefordert ist.

Folgende Formulierung für Nummer 4.2.2 wird vorgeschlagen:

*(...) Eine irrelevante Zusatzbelastung nach Absatz 1 Buchstabe c liegt dann vor, wenn diese in Bezug auf Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit die in **Tabelle 1** festgelegten Werte nicht überschreitet, für Staubniederschlag 3 Prozent des Immissionswertes nicht überschreitet, die Gesamtzusatzbelastung durch Geruchsmissionen den Wert 0,02 nicht überschreitet, die Gesamtzusatzbelastung in Bezug auf Immissionswerte zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen 10 Prozent des jeweiligen Immissionswertes und in Bezug auf Immissionswerte für Schadstoffdeposition 5 Prozent des jeweiligen Immissionswertes nicht überschreitet.*

In Tab. 1 sollte eine Spalte „Irrelevante Gesamtzusatzbelastung“ mit folgenden Werten ergänzt werden:

- Benzol: 0,15 µg/m<sup>3</sup>
- Blei (...): 0,015 µg/m<sup>3</sup>
- Partikel (PM<sub>10</sub>): 1,2 µg/m<sup>3</sup>
- Partikel (PM<sub>2,5</sub>): 0,75 µg/m<sup>3</sup>
- Schwefeldioxid: 1,5 µg/m<sup>3</sup>
- Stickstoffdioxid: 1,2 µg/m<sup>3</sup>
- Tetrachlorethen: 0,3 µg/m<sup>3</sup>

### **Festlegungen bezüglich der Einhaltung von Kurzzeitwerten sinnvoll treffen**

Für Tabelle 1 sollten analog zur heutigen Fußnote sinnvolle und wissenschaftlich begründete Werte für die Jahreswerte an PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> ergänzt werden, bei deren Unterschreitung von einer Einhaltung der Tagesgrenzwerte auszugehen ist. Eine solche Festlegung kann die Bewertung im Genehmigungsverfahren in vielen Fällen deutlich vereinfachen.

### **Keine Absenkung der S-Werte**

Die sogenannten S-Werte, die bei der Berechnung der Schornsteinhöhe nach Nummer 5.5 TA Luft Verwendung finden (siehe Nummer 5.5.2.2 und Anhang 6 TA Luft), sollten nicht abgesenkt werden. Ein

europarechtlicher Grund aus der EU-LQ liegt nicht vor. Grundsätzlich sollten die S-Werte nicht ohne eine sehr genaue wirtschaftliche Folgenabschätzung und fundierte Bewertung der tatsächlichen Umweltrelevanz geändert werden. Bereits das durch die TA Luft 2021 geänderte Regelungsregime der Schornsteinhöhenberechnung hat zu noch ungelösten Einführungsproblemen geführt. Unter anderem wurden Ausnahmeempfehlungen auf Basis des aktuellen S-Wertes definiert (Merkblatt Schornsteinhöhenberechnung, VDI-Expertenempfehlung EE 3781-5), welche bei einer Absenkung nur noch von sehr wenigen Quellen in Anspruch genommen werden könnten. Die bereits heute schon sehr komplexe und aufwändige Schornsteinhöhenberechnung würde dadurch noch aufwändiger - bei zusätzlich steigenden Kosten für ggf. entsprechend höhere Schornsteine.

Berlin, 19.06.2026